

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE ZUSATZBEITRÄGE
ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG**

vom 18. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Inhalt	3
§ 2	Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 3	Ausrichtung der Zusatzbeiträge	3
§ 4	Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	3
§ 5	Übergangsregelung	4
§ 6	Rechtsmittel	4
§ 7	Vollzug	4
§ 8	Inkrafttreten	

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
 - b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
 - c. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
 - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- ² Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke zwischen der EL-Obergrenze bzw. einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in einer Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime der Region.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistung und/oder Zusatzbeiträge besteht.
- ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag, der dem EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entspricht, übersteigen.

- ³ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung gemäss § 2 im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2019 in Kraft.

Muttenz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt